

9648/AB XXIV. GP

Eingelangt am 11.01.2012

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Gesundheit

Anfragebeantwortung



Alois Stöger
Bundesminister

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0331-I/A/15/2011

Wien, am 9. Jänner 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 9786/J der Abgeordneten Dr. Spadiut, Gerald Grosz, Kolleginnen und Kollegen** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Die Anzahl der verkauften Wildtiere, gelistet nach Wildtierarten gemäß § 8 der 2. Tierhaltungsverordnung kann nicht ermittelt werden, da es derzeit keine gesetzlichen Bestimmungen gibt, die eine diesbezügliche Erhebung oder Meldung vorschreiben.

Frage 2:

Bezirk	Säugetiere	Vögel	Reptilien	Amphibien	Fische	Gesamt
Imst	0	2	47	0	0	49
Innsbruck Land	5	0	265	0	0	270

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Innsbruck	0	0	143	52	0	195
Landeck	0	0	79	6	0	85
Schwaz	35	35	163	0	0	233
Kufstein	2	288	35	0	0	325
Lienz	1	0	218	7	0	226
Reutte	0	k.A.	k.A.	0	0	0
Kitzbühel	0	26	66	0	0	92
Gesamt	43	351	1016	65	0	1475

Frage 3:

Gemäß § 8 Tierhaltungs-Gewerbeverordnung (THGewV) müssen den Kund/inn/en beim Kauf eines Tieres in einer Zoofachhandlung Merkblätter mit ausreichend Information über die behördlichen Bewilligungs- und Anzeigepflichten ausgehändigt werden. Die Zoofachhandlung hat die Einhaltung dieser Verpflichtung gegenüber der Behörde zu rechtfertigen. Weiters werden Informationen über die Bewilligungspflicht über die Homepages der Bezirksverwaltungsbehörden angeboten.

Frage 4:

Es gibt derzeit kein Verbot der Haltung von Riesenschlangen und Giftschlangen. Von Seiten der Bezirksverwaltungsbehörden ergehen Informationen nur über die geltende Rechtslage.

Frage 5:

Die Meldungen werden bei der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde entgegen genommen.

Frage 6:

Laut Auskunft der Tiroler Veterinärdirektion erfolgt die Verwaltung und Wartung der Daten bei der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Das Tierschutzgesetz sieht keine Meldeverpflichtung bei Umzug der Tierhalter/innen oder Tod des Tieres vor.

Frage 7:

Dazu sind keine Schätzungen möglich.

Frage 8:

Ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Anzeige einer Wildtierhaltung gemäß § 25 Tierschutzgesetz stellt gemäß § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz eine Verwaltungsübertretung dar.

Wenn im Rahmen von Tierschutzkontrollen nicht gemeldete Wildtiere vorgefunden werden, wird der/die Tierbesitzer/in aufgefordert, die Tiere zu melden (Fristsetzung). In Einzelfällen bzw. bei Nichtbeachtung erfolgt die Einleitung eines Strafverfahrens. Einen genauen Überblick über verhängte Strafen gibt es nicht.

Frage 9:

Bezirk	Anzahl der Kontrollen
Imst	4
Innsbruck Land	k.A.
Innsbruck	3
Landeck	10
Schwaz	10
Kufstein	2
Lienz	16
Reutte	5
Kitzbühel	7